

Allgemeine Vermietbedingungen Stand Dezember 2010

I. Anwendungsbereich

1. Diese Allgemeinen Vermietbedingungen (im folgenden „AVB“ genannt) gelten für alle mit uns abgeschlossenen Mietverträge. Entgegenstehende oder von den AVB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung oder einem Prokuristen oder sonstigen von uns zur Vereinbarung abweichender Regelungen oder Ergänzungen bevollmächtigter Personen unsererseits ausdrücklich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden durch schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
2. Diese AVB gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.
3. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für Regelungen, die mit Geschäftsführern oder Prokuristen oder sonstigen von uns zur Vereinbarung abweichender Regelungen oder Ergänzungen bevollmächtigten Personen vereinbart werden.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Annahme einer Bestellung des Kunden mit einer Auftragsbestätigung bestätigen. Ein Vertrag zwischen uns und dem Kunden kommt auch ohne Bestätigung unsererseits zustande, wenn wir die Mietsache dem Kunden übergeben.
Vertraglich vereinbart ist ausschließlich der Inhalt unserer Auftragsbestätigung.
2. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen.
3. An von uns abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen, von uns oder Dritten stammenden und dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Beschreibungen oder anderen Unterlagen und Materialien behalten wir uns, soweit nicht anders vereinbart, das Eigentum und das Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf die genannten Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten weder als solche noch ihrem Inhalt nach zugänglich machen. Eine Nutzung der genannten Gegenstände und Unterlagen ist ebenso wie eine Vervielfältigung nur insoweit erlaubt, als dies für den Abschluss oder die Durchführung von Verträgen erforderlich ist.
Die genannten Unterlagen und Materialien nebst Vervielfältigungen sind unverzüglich auf die Kosten des Kunden an uns zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt oder sie für die weitere Vertragsdurchführung nicht mehr benötigt werden.
4. Der Mieter trägt die Transportgefahr. Dies gilt auch dann, wenn der Transport von uns in Auftrag gegeben wird. Die Auslösung des Transportauftrages erfolgt ausschließlich als Serviceleistung für den Mieter, zu dessen Gefahr und Kosten.

III. Mietzeitverzögerte Bereitstellung der Mietsache

1. Die Mietzeit beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung festgelegten Tag, spätestens jedoch mit Bereitstellung des Mietgegenstandes durch den Vermieter am vereinbarten Abholort. Haben die Vertragsparteien die Versendung des Mietgegenstandes vereinbart, so beginnt die Mietzeit mit dem Tag der Absendung.
2. Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem der Mietgegenstand in vertragsgemäßem Zustand am von dem Vermieter bestimmten Rückgabeort angeliefert wird, sofern keine anderweitige Vereinbarung über die Dauer der Mietzeit getroffen wurde. Eine telefonische Avisierung des Transportes hat mindestens 3 Werktage vor dem gewünschten Ladetermin zu erfolgen.
3. Ist der Mietvertrag über eine feste Mietzeit abgeschlossen worden, so ist er vor deren Ablauf nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Es erfolgt trotz vorzeitiger Materialrücklieferungen keine Erstattung des Mietzinses innerhalb der Grund- bzw. Mindestmiete.
4. Zur Kündigung wegen verspäteter Lieferung der Mietsache ist der Kunde nur berechtigt, wenn wir die Verspätung zu vertreten haben und eine vom Kunden zu setzende, angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist. Ein Schadenersatzanspruch des Kunden wegen von uns zu vertretender Verzögerung der Lieferung der Mietsache ist gemäß 4.3 dieser AVG beschränkt.
5. Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, nicht von uns zu vertretenden Streiks oder Aussperrungen oder Betriebsstoff - und/oder Rohstoffmangel berechtigen uns, vor Übergabe der Mietsache vom Vortrag zurückzutreten, wenn die genannten Umstände die Lieferung nicht nur vorübergehend unmöglich machen und darüber hinaus bei Vertragsabschluss nicht erkennbar waren.

IV. Mängelrüge, Haftung

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand unmittelbar bei Abholung bzw. unverzüglich nach Empfang zu untersuchen und erkannte Mängel zu rügen und zudem spätestens binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Mängel des Mietgegenstandes sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Nimmt der Kunde darüber hinaus die Mietsache an, obwohl ihm Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und/oder das Vorhandensein sonstiger Mängel bekannt sind, stehen ihm Ansprüche wegen dieser Mängel gegen uns nur zu, wenn sich der Kunde diese Ansprüche ausdrücklich unter Bezeichnung des jeweiligen Mangels vorbehält.
2. Teilt der Mieter diese Mängel des Mietgegenstandes, die bei dessen Überlassung bereits vorhanden waren, rechtzeitig mit, so ist der Vermieter verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen oder nach seiner Wahl einen Ersatzgegenstand zur Verfügung zu stellen. Der Nachweis, dass die Mängel bereits bei der Überlassung der Mietgegenstände vorhanden waren, obliegt dem Mieter. Erfüllt der Vermieter seine Pflicht zur Bereithaltung oder Absendung des Mietgegenstandes oder zur Beseitigung von Mängeln nicht, so ist er zum Ersatz eines dem Mieter daraus entstehenden Schadens nur verpflichtet, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Mieter nachgewiesen werden.

3. Wir haften für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen sowie ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Darüber hinaus ist unsere Haftung auf den Wert der Mietgegenstände beschränkt.
4. Eine darüber hinausgehende Haftung, gleich aus weichem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, für Ansprüche wegen des Verschuldens bei Vertragsschluss sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters gem. §536a Abs.1 1. Fall BGB ist ausgeschlossen. Sämtliche Haftungsbeschränkungen aus 4.3 und 4.4 dieser AVG gelten auch zu Gunsten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen.

V. Mietzahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise "ab Mietlager". Es obliegt dem Mieter, die Mietsache auf seine Kosten bei uns abzuholen und zum Einsatzort zu transportieren.
2. Der vereinbarte Mietzins ist sofort nach dem Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zu entrichten. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Mietzins monatlich zu Beginn des Monats zahlbar.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie wird nach der vom Gesetz am Tag der Rechnungsstellung vorgegebenen Höhe berechnet und gesondert ausgewiesen, soweit unsere Leistung mehrwertsteuerpflichtig ist. Bei Auslandsgeschäften hat der Kunde die für den Transfer in das Empfängerland anfallenden Abgaben und Gebühren, insbesondere Zölle und die darüber hinaus im Empfängerland selbst anfallenden gesetzlichen Abgaben oder Gebühren zu tragen. Soweit wir bei Auslandsgeschäften zunächst selbst zur Zahlung von Abgaben, Gebühren, Zöllen etc. herangezogen werden, hat der Kunde diese zu erstatten. Auf Verlangen hat der Kunde nachzuweisen, dass unsere Lieferung nicht der Mehrwertsteuer unterliegt. Erbringt der Kunde diesen Nachweis trotz Aufforderung nicht oder gibt er trotz Aufforderung seine gültige Identifikationsnummer nicht an, berechnen wir dem Kunden die Mehrwertsteuer in voller Höhe.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur solcher ihm zustehenden Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
5. Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Sie gelten erst nach erfolgreicher Einlösung und endgültiger Gutschrift als Zahlung.
6. Bei Zahlungsverzug hat der Mieter vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens durch den Vermieter ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
7. Soweit nicht anders vereinbart wurde, ist der Mietzins auch für solche Zeiten fortzuentrichten, in denen der Mietgegenstand nicht genutzt wird, weil die Arbeiten am Einsatzort ruhen.
8. Der Berechnung der Miete ist als Zeitbasis 30 Tage je Monat zugrunde gelegt.
9. Der Mieter trägt sämtliche Kosten für Ver- und Entladung und Transport bei Hin- und Rücklieferung und für die erforderlichen Betriebsstoffe.

10. Der Mieter verpflichtet sich, das Material für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden aller Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern.

VI. Behördliche Genehmigungen – Transport – Installation - Mitteilungspflichten

1. Der Kunde ist dafür verantwortlich, sämtliche für den Transport, das Auf- und Abladen, die Aufstellung und Nutzung der Mietsache am vorgesehenen Standort erforderlichen öffentlich-rechtlichen oder alle sonstigen Genehmigungen einzuholen und alle darüber hinaus bestehenden öffentlich-rechtlichen Pflichten zu erfüllen.
2. Der Transport, die Modalitäten der Übergabe, die Installation sowie die Herstellung sämtlicher anderer Voraussetzungen für die Verwendung des Mietgegenstandes sind vom Kunden spätestens drei Werktage vor Abholung mit uns abzustimmen.

VII. Gebrauch der Mietgegenstände

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand in sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, ihn pfleglich zu behandeln und vor Überbeanspruchungen und Beschädigungen jeder Art zu schützen.
2. Durch den Gebrauch oder durch Überbeanspruchung der Mietgegenstände verursachter Materialverlust und/oder Schäden hat der Mieter in Höhe des vertraglich vereinbarten Verlustpreises zu ersetzen. Sollte kein Verlustpreis vereinbart sein, gilt der Tagesneupreis des Materials.
3. Der Vermieter ist berechtigt, das vermietete Material jederzeit zu besichtigen und dessen ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
4. Der Mieter hat den Mietgegenstand gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung und sonstige Zugriffe Dritter durch geeignete Vorkehrungen ausreichend zu sichern.
5. Im Falle des Untergangs, Verlustes, Beschädigung oder Diebstahl der Mietgegenstände hat der Mieter, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft, dem Vermieter den entstehenden Schaden zu ersetzen, indem er den Materialverlust in Höhe des vereinbarten Verlustpreises bzw., sollte ein solcher nicht vereinbart sein, in Höhe des Tagesneupreises ersetzt. Die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses wird hiervon nicht berührt.

VIII. Sonstige Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, uns unverzüglich über jede behördliche, gerichtliche oder sonstige Maßnahme Dritter (Pfändungen, Beschlagnahmen etc.), betreffend der dem Vermieter gehörenden Mietgegenstände zu unterrichten und den Dritten vom Eigentum des Vermieters in Kenntnis zu setzen.
2. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand Dritten zu überlassen, sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden. Unsere Mietbedingungen bleiben hiervon unberührt.
3. Der Mieter darf den Mietgegenstand ausschließlich am in der Auftragsbestätigung vereinbarten Einsatzort verwenden.
4. Verstößt der Mieter gegen die vorstehenden Verpflichtungen, hat er dem Vermieter sämtliche entstehenden Schäden zu ersetzen.

IX, Kündigung, Rücknahme des Mietgegenstandes

1. Befindet sich der Mieter mit der Zahlung des vertraglich vereinbarten Mietzinses länger als 30 Tage in Verzug oder verstößt er schuldhaft gegen Seine sonstigen Verpflichtungen, so ist der Vermieter berechtigt:
 - a. den Mietgegenstand ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters abzuholen und alle noch nicht fälligen Mieten sofort zahlbar zu stellen oder
 - b. diesen Mietvertrag fristlos zu kündigen oder/und das Material als Verlust zu berechnen
 - c. die ihm sonst gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend zu machen.
2. Werden dem Vermieter nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die die Erfüllung des Mietvertrages durch den Mieter in Frage stellen (z.B. Zahlungseinstellungen, Vollstreckungsmaßnahmen, Insolvenzantrag über das Vermögen des Kunden, Kündigungen oder Herabstufung der Warenkreditversicherung durch das Warenkreditversicherungsunternehmen etc.), so ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die in 9.1. erfassten Maßnahmen zu ergreifen.
3. Der Vermieter vermietet nur an den Mieter, wenn das Mietgeschäft und insbesondere der Verlustpreis des Materials durch eine Warenkreditversicherung abgesichert werden kann. Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass eine Absicherung über die Warenkreditversicherung des Vermieters nicht oder nicht vollständig möglich ist oder der Versicherungsschutz ganz oder teilweise wegfällt, stehen dem Vermieter die Rechte aus 9.1 dieser AVG zu.

X. Rückgabe des Mietgegenstandes - Instandhaltung und Reparaturen

1. Der Mieter hat den Mietgegenstand am Ende der Mietzeit in unbeschädigtem und gereinigtem Zustand am vom Vermieter zu bestimmenden Ort auf seine Kosten (Mieter) zurückzugeben.
2. Bei jeder Rückgabe der Mietsache hat uns der Kunde mindestens drei Werktage vor der geplanten Übergabe an uns zu informieren und die Modalitäten der Übergabe mit uns abzustimmen.
3. Es werden nur gesäuberte, unbeschädigte und technisch einwandfreie Profile mit einer Längendifferenz von max. 10% zurückgenommen. Bei Profile, welche diese max. Längendifferenz von 10% überschreiten, wird eine Abwertung von 50% des vereinbarten Verlustpreises vorgenommen und dem Mieter berechnet. Die Profillänge muss jedoch mindestens das 20-fache der Steghöhe betragen, kürze Profile werden dem Mieter mit dem tagesaktuellen Schrottpreis berechnet. Die Profile sind mit rechtwinkligem Schnitt an beiden Enden sowie den bei Lieferung vorhandenen Zuglöchern DM 40mm zurückzugeben. Anschweißungen müssen fachgerecht entfernt werden und Löcher (z.B. Ankerlöcher max. 200 mm x 200 mm) müssen fachgerecht dicht verschweißt sein und beidseitig ein geschlossenes Nahtbild aufweisen.
4. Spundwandlängen werden in 0,50 m- Schritten angegeben, wobei folgende Toleranzen gelten: plus/ minus 0,25 m (z.B. 6,00m entspricht 5,75 m bis 6,25 m)

5. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes ist eine sofortige, eingehende Untersuchung des Mietgegenstandes durch den Vermieter nicht möglich. Es bleibt dem Vermieter daher vorbehalten, Mängel und Schäden binnen einer Frist von 4 Wochen nach Wareneingang festzustellen und über einen Wareneingangsschein zu erfassen. Der Mieter bekommt sämtliche Mängel und Schäden aus der Rücklieferung des Mietgegenstandes binnen einer Frist von 6 Wochen nach Eingang der Rücklieferung durch den Vermieter angezeigt. Der Vermieter behält sich vor, in Rücksprache mit dem Mieter auch längere Fristen zu beanspruchen.
6. Hat der Kunde nicht alle notwendigen Reparaturen, Instandsetzungen, Instandhaltungen oder Erneuerungen, die durch den Gebrauch der Sache erforderlich sind, vorgenommen, beseitigt der Vermieter vorhandene Mängel der oben genannten Art auf Kosten des Mieters. Ist eine Instandsetzung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, hat der Mieter dem Vermieter den Materialverlust in Höhe des vertraglich vereinbarten Verlustpreises bzw., wenn dieser nicht vereinbart ist, in Höhe des Tagesneupreises zu ersetzen. Der Mieter erhält Gelegenheit, das Vorhandensein der vom Vermieter geltend gemachten Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Zusendung des Wareneingangsscheines durch Untersuchung des Mietgegenstandes beim Vermieter zu überprüfen. Spätere Beanstandungen können von uns nicht akzeptiert werden und das Recht zur Untersuchung ist nach dieser Frist erloschen
7. Der Kunde haftet auch für die Beschädigung der Mietsache durch Dritte, sofern er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Der Kunde hat uns bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust der Mietsache unverzüglich schriftlich zu informieren.

XI. Kauf aus der Miete - Materialübernahme

1. Der Mieter hat nur eine Kaufoption auf die Mietgegenstände, wenn dies vorher mit dem Vermieter vereinbart wurde. Im Falle des Verlustes des Mietgegenstandes ist dies unverzüglich anzuzeigen; der Verlustpreistagesneupreis wird sofort berechnet und fällig.
2. Ein Teil des bereits gezahlten Mietzinses wird nur dann auf den Kaufpreis angerechnet, wenn dies ausdrücklich so vereinbart ist. Der Mietzins ist unabhängig vom Zeitpunkt des Verlustes des Mietgegenstandes bis zum Eingang der schriftlichen Verlustanzeige beim Vermieter zu zahlen.
3. Bei Verlust gelten die tatsächlich gelieferten Längen und Profile als Einsatz- und Abrechnungsbasis.
4. Verlust im Sinne dieser AVB liegt vor, wenn
 - a. der Mietgegenstand trotz Aufforderung zur Rückgabe nicht binnen einer Frist von 7 Tagen an den Vermieter zurückgegeben wird, oder
 - b. der Mietgegenstand zwar an den Vermieter zurückgegeben wird, aber irreparabel beschädigt ist, oder
 - c. eingebaut ist und im Bauwerk verbleiben soll,
 - d. gestohlen oder unterschlagen wird oder
 - e. anderweitig abhanden kommt.



XII. Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Mietvertrag ist 01609 Gröditz, Gewerbering 14
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Dresden. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Kunden auch an anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.
4. Für alle mit uns geschlossenen Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der AGB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.